

## **Satzung der Erich-Schelling-Architektur-Stiftung**

Die Stifterin, Trude Schelling-Karrer aus Karlsruhe, Witwe des Architekten Prof. Dipl.-Ing. Erich Schelling, hat zum Andenken an ihren Mann und zur Bewahrung seiner Architekturauffassung sowie zur Erhaltung seines künstlerischen Werks unter Mitwirkung von Prof. Dr. Heinrich Klotz, dem Gründungsdirektor der Hochschule für Gestaltung in Karlsruhe, im Jahre 1992 die Erich-Schelling-Architektur-Stiftung als unselbständige Stiftung errichtet. Sie errichtet nun zur Weiterführung dieser Aufgaben eine selbständige, rechtsfähige Stiftung.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung und Geschäftsjahr**

(1) Die Erich-Schelling-Architektur-Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Karlsruhe.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

(1) Stiftungszweck ist die Förderung und Prämierung zukunftsweisender Entwurfs-ideen und Projekte, auch solcher, die bisher noch nicht realisiert wurden, sowie die Förderung und Prämierung fundierter Beiträge zur Theorie und Geschichte der Architektur (darstellende Kunst). Stiftungszweck ist auch das Andenken an Prof. Dipl.-Ing. Erich Schelling und die Erhaltung seines künstlerischen Werks.

(2) Im Rahmen der Erhaltung des künstlerischen Werks von Erich Schelling nimmt die Stiftung ihr nach dem Tod der Stifterin zustehende Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz, insbesondere gemäß §§ 11 ff. und 97 ff. Urheberrechtsgesetz wahr, wobei sie auf keinen Fall gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgen darf. Diese Wahrnehmung der Ansprüche soll durch den Vorstand in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde in dem Sinne erfolgen, dass selbst bei Nutzungsänderungen der Gebäude Erich Schellings die typologische Grundstruktur des Projektes und die den architektonischen Gesamtausdruck bestimmenden Konstruktionselemente und Details sowie die Vorbildliche Einfügung der Anlage in das städtebauliche Umfeld erhalten werden.

(3) Die Stiftung soll regelmäßig, in zweijährigem Turnus, den

**„Erich-Schelling-Preis“**

**für Architektur und Architekturtheorie**

ausloben. Die Preisverleihung soll jeweils am 14. November, dem Todestag des Namensgebers, in Karlsruhe stattfinden. Über die Auswahl der Preisträger berät ein Wahlkuratorium, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes der Stiftung vom Stiftungsrat eingesetzt und abberufen werden.

(4) Die Stiftung kann darüber hinaus in ihre Aufgabenstellung auch Ausstellungen, Publikationen und Vortragsreihen einbeziehen.

(5) Der Rahmen für die Aufgabenstellung, die Organisation der Aufgabenstellung, die Grundsätze für die Wahl und Arbeit des Wahlkuratoriums sowie die Richtlinien für die Preisverleihung und die Dotierung der Preise werden in Ausführungsbestimmungen von der Stifterin niedergelegt, die von ihr geändert werden können. Änderungen der Ausführungsbestimmungen nach dem Tod der Stifterin erfolgen durch den Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates.

(6) Die Stiftung kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben anderer Institutionen sowie Hilfspersonen bedienen.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos nur gemeinnützige und nicht eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Architektur in ihrer vielfältigen Beziehung zur Umwelt und durch die Bewahrung des Werks von Erich Schelling.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Die Stiftung darf keine natürliche oder juristische Person durch Verwaltungsaufgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, soll im Einzelnen der Stiftungsrat entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

## § 4

### Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 6. Dezember 2005. Notwendige Abschreibungen der Kapitalanlagen nach dem Niederstwertprinzip unter entsprechender Anwendung von § 253 Abs. 3 HGB sind jährlich vorzunehmen. Zuwendungen sind für die Zweckerfüllung zu verwenden, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Steuerrechtlich zulässige freie Rücklagen sollen zum Werterhalt zumindest in Höhe der Inflationsrate gebildet werden.

(3) Das Stiftungsvermögen soll unter Beachtung bewährter kaufmännischer Grundsätze verwaltet werden. Soweit von der Stifterin in das Stiftungsvermögen von Erich Schelling errichtete Immobilien eingebracht werden, dürfen diese nicht veräußert werden, es sei denn, die Ertrags- oder Verwendungsfähigkeit der Immobilie ist so gering, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung nicht gegeben ist. Bei der Veräußerung von solchen Immobilien soll der Erlös wieder in Immobilien angelegt werden. In der Immobilie in der Riefstahlstraße, in der Erich Schelling lebte und arbeitete und die teilweise unter Denkmalschutz steht, soll die Stiftung ihren Sitz nehmen. Diese Immobilie darf daher nur aus zwingenden Gründen veräußert werden. Im Übrigen kann das Stiftungsvermögen in erstklassigen deutschen und europäischen Anleihen und Rentenpapieren, sowie in Immobilien- und Investmentfonds in Euro-Währung angelegt werden. Der Anteil des Vermögens in Aktien oder vergleichbaren Anlagen darf 20% nicht überschreiten.

(4) Die Erträge aus den Vermögenswerten sind nach Abzug der Verwaltungskosten und Rücklagen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden.

(5) Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender zukünftiger Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann aus den laufenden Erträgen des Stiftungsvermögens eine vorübergehende zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.

## § 5

### Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.

## § 6

### Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern zusammen. Sie werden für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederberufung ist zulässig. Die Amtsdauer endet auf jeden Fall mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Stiftungsratsmitglied das 75. Lebensjahr vollendet hat. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit niederzulegen. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, hat innerhalb von drei Monaten für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds eine Ersatzwahl durch die verbliebenen Mitglieder zu erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass auch wirtschaftlich erfahrene Persönlichkeiten im Stiftungsrat vertreten sind. Zu Lebzeiten der Stifterin werden die Mitglieder, der Vorsitzende des Stiftungsrates und sein Stellvertreter durch die Stifterin berufen und abberufen. Dieses Recht kann die Stifterin auch im Rahmen einer letztwilligen Verfügung ausüben.

(2) Dem Stiftungsrat soll der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe angehören; er ist auf Dauer seines Amtes Mitglied des Stiftungsrates.

(3) Dem Stiftungsrat soll, sofern eine Kooperation mit einer Institution im Bereich des Erich-Schelling-Preises besteht, der jeweilige Leiter der Institution angehören (z.B. Rektor einer Universität); er ist auf Dauer seines Amtes Mitglied des Stiftungsrates. Die Beendigung der Kooperation gilt als wichtiger Grund für seine Abberufung im Sinne des folgenden Absatzes. Wird er nicht abberufen, so gilt für seine Amtsdauer Abs. 1 entsprechend.

(4) Nach dem Tode der Stifterin wählt der Stiftungsrat seine Mitglieder mit Zustimmung von mindestens 75 % der Stimmen aller stimmberechtigten Stiftungsräte. Das Gleiche gilt für die Abberufung von Mitgliedern, die nur aus wichtigem Grund erfolgen kann; in diesem Fall hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

(5) Nach dem Tode der Stifterin werden der Vorsitzende des Stiftungsrates sowie sein Stellvertreter vom Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sind beide verhindert nimmt das dienstälteste Mitglied des Stiftungsrates die Befugnisse wahr.

(6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sollte der Stiftungsrat vier Mitglieder haben, so zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht.

(7) Der Stiftungsrat tritt jeweils zur Entscheidung über die Vergabe des Erich-Schelling-Preises auf Vorschlag des Vorstandes zusammen. Er ist immer auch dann einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen. Der Stiftungsrat wird durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters einberufen. Die Tagesordnung und Unterlagen müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen. Über die Sitzung des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden und notwendigen Auslagen. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die erste Geschäftsordnung wird durch die Stifterin aufgestellt und kann von ihr geändert werden. Änderungen nach dem Tod der Stifterin bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsrates.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat beruft nach dem Tod der Stifterin die Mitglieder des Vorstandes und bestimmt den Vorsitzenden des Vorstandes. Der Vorsitzende des Vorstandes soll eine Persönlichkeit sein, die der Architekturszene oder der Architekturtheorie nahe steht.

(2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes und der Einhaltung der Geschäftsordnung durch den Vorstand.
- b) Genehmigung von wesentlichen Entscheidungen über die Anlage des Stiftungsvermögens, sobald die Stifterin nicht mehr im Vorstand ist.
- c) Beschlussfassung über Grundsätze zur Vergabe der Fördermittel.
- d) Genehmigung des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses, des Arbeitsplans und des Wirtschaftsplans.
- e) Entlastung des Vorstandes.

(3) Ein Mitglied des Stiftungsrates soll die Beratungen des Wahlkuratoriums als Gast begleiten.

## **§ 8**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied des Vorstandes muß kaufmännische Kenntnisse haben.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden von der Stifterin, nach ihrem Tode vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Nach dem Tode der Stifterin oder ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand aus anderen Gründen, tritt an ihre Stelle Jutta Dambach-Stierle.

(3) Beschlüsse des Stiftungsrats über die Zusammensetzung des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen aller stimmberechtigten Stiftungsräte. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von sechs Jahren bestellt. Wiederberufung ist zulässig. Die Amtsdauer endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das 70. Lebensjahr vollendet hat. Diese Regelung gilt nicht für die Stifterin.

(4) Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder ihres Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die erste Geschäftsordnung wird durch die Stifterin aufgestellt und kann von ihr geändert werden. Änderungen der Geschäftsordnung nach dem Tod der Stifterin bedürfen der Genehmigung des Stiftungsrates.

(5) Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Vergütung erhalten, die vom Stiftungsrat festgesetzt wird. Solange die Stifterin im Vorstand ist, wird sie unentgeltlich tätig und vereinbart die Vergütung mit den anderen Vorstandsmitgliedern. Die Stiftung kann eine Geschäftsstelle unterhalten, die dem Vorstand untersteht und nach seinen Weisungen tätig wird.

(6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig.

(7) Vorstandssitzungen beruft der Vorsitzende ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt. Er sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von Beschlüssen umgehend in Kenntnis gesetzt. Der Vorstandsvorsitzende sollte immer eine Person der Architekturszene sein und dem Wahlkuratorium als wahlberechtigtes Mitglied angehören.

(8) Zusammensetzung und Änderungen des Vorstandes sind der Stiftungsbehörde unter Beifügung der Nachweise und Einverständnisse zur Legitimation anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

a) Die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung.

- b) Die Erhaltung des künstlerischen Werks von Erich Schelling im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- c) Die Aufstellung des Jahresberichts, des Jahresabschlusses, des Arbeitsplanes und des Wirtschaftsplanes sowie die Vorlagen an den Stiftungsrat.
- d) Die Planung, Vorbereitung, Prüfung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, insbesondere der Vorschlag für die Preisträger nach Beratung durch das Wahlkuratorium.
- e) Innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

## **§ 10**

### **Änderung der Satzung**

(1) Der Stiftungsrat kann die Satzung aus sachlichen Gründen ändern oder ergänzen. Er kann in diesem Rahmen einzelne Bestimmungen der Satzung präzisieren. Der Zweck der Stiftung sowie die wesentlichen Grundsätze der Satzung dürfen jedoch dadurch nicht geändert werden. Insbesondere dürfen durch Satzungsänderungen weder die Sicherheit des Stiftungsvermögens noch die Handlungsfähigkeit des Vorstandes beeinträchtigt werden.

(2) Eine Änderung der Satzung oder der Ausführungsbestimmungen durch Beschluss des Stiftungsrats bedarf einer Mehrheit von 75 % seiner Mitglieder und der Zustimmung der Stifterin, solange diese lebt.

## **§ 11**

### **Verhinderung der Stifterin**

Ist die Stifterin durch eine schwere Erkrankung oder aus anderen Gründen voraussichtlich mehr als 3 Monate gehindert, ihre Befugnisse wahrzunehmen, so wird sie im Vorstand durch Jutta Dambach-Stierle vertreten. Deren Amt im Stiftungsrat ruht für diesen Zeitraum. Auf die Tätigkeit des Stiftungsrates sind dann die Bestimmungen anzuwenden, die für die Zeit nach dem Tode der Stifterin gelten. Ob eine der genannten Voraussetzungen vorliegt, wird im Erkrankungsfall durch amtsärztliches Attest, in anderen Fällen durch die Beurkundung eines Karlsruher Notars als amtlich wahrgenommene Tatsache festgestellt.

## § 12

### **Streitigkeiten**

Streitigkeiten innerhalb der Stiftungsorgane oder zwischen den Stiftungsorganen werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Jede Partei ernennt zu diesem Schiedsgericht ihren Schiedsrichter. Hat eine Partei innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung ihren Schiedsrichter nicht benannt, so wird der Präsident des Landgerichts am Sitz der Stiftung gebeten, für diese Partei den Schiedsrichter zu bestimmen. Einigen sich die Schiedsrichter nicht auf einen Obmann, so wird der genannte Präsident gebeten, ihn zu bestimmen.

## § 13

### **Dauer der Stiftung**

(1) Die Stiftung ist für ewige Zeiten gedacht. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Stiftungsrat und Vorstand in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen sinnvollen, neuen Zweck geben, der dem bisherigen Zweck möglichst nahe kommt und soweit als möglich das Andenken an Prof. Dipl.-Ing. Erich Schelling und seinen Nachlaß bzw. sein künstlerisches Werk erhält. Zu Lebzeiten der Stifterin muß auch diese zustimmen.

(2) Unter den in Abs.1 genannten Voraussetzungen können Stiftungsrat und Vorstand auch die Auflösung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, die dem Architekturgedanken der Stiftung nahe steht. Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Institution, die dem Architekturgedanken der Stiftung nahe steht und das Vermögen vorrangig zur Pflege des Andenkens an Prof. Dipl.-Ing. Erich Schelling und seines Archivs zu verwenden hat.

## § 14

### **Stiftungsaufsichtsbehörde, Inkrafttreten**

(1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.



(2) Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Dezember 2005

---

Trude Schelling-Karrer